



## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nunmehr ist unser Betriebsvergleich kurz vor Fertigstellung und wir können zur Präsentationsveranstaltung einladen. Es sind sehr umfassende Analysen über das Gastgewerbe als Hauptleistungsträger im Thüringer Tourismus, welche wir vorstellen, aber auch dann im gedruckten Exemplar anbieten werden.

Für unsere Nachwuchskräfte schreiben wir aktuell die Thüringer Jugendmeisterschaft in den gastgewerblichen Berufe aus. Eine bessere Chance unsere Auszubildenden zu präsentieren haben wir nicht, also motivieren Sie Ihre Auszubildenden zur Teilnahme.

Weiterhin möchten wir weiterhin für unsere oneDEHOGA-App werben. Nutzen Sie diese, wir sind am weiteren Ausbau und es werden ständig Neuerungen und weitere Funktionen dazu kommen. Also oneDEHOGA ist online!

Über weitere wichtige Informationen aus dieser Woche berichten wir in diesem Newsletter und freuen uns, wie immer, über Ihr Feedback.

Ihr DEHOGA Thüringen

## Einladung zur Präsentationsveranstaltung des Betriebsvergleichs 2025

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung beim Betriebsvergleich 2025. Gern laden wir Sie zur Präsentation der aktuellen Ergebnisse ein:

**Freitag, 20. März 2026 / 10:00 bis ca. 13:30 Uhr**

Konferenzzentrum Rotunde im Sparkassen-Finanzzentrum Erfurt

**Bonifaciusstraße 14, 99084 Erfurt**

Freuen Sie sich auf die Vorstellung zentraler Ergebnisse und Entwicklungen im Thüringer Gastgewerbe sowie auf einen gemeinsamen Austausch mit Branchenkolleginnen und -kollegen.

Geplanter Ablauf:

- Begrüßung durch Matthias Wierlacher, Vorstandsvorsitzender TAB
- Grußwort von Mark A. Kühnelt, Präsident DEHOGA Thüringen
- Aktuelle Situation im Thüringer Gastgewerbe – Dirk Ellinger
- Präsentation Betriebsvergleich – Dr. Bernhard Harrer (dwif)
- Mittagsimbiss mit Zeit für Fragen und Gespräche

Wir freuen uns sehr auf Ihre Teilnahme.

Ihre verbindliche Anmeldung senden Sie bitte bis zum 12.03.2026 an:

[hanna-muehlbach@gastgewerbe-service.de](mailto:hanna-muehlbach@gastgewerbe-service.de)

---

## Wer sind die Besten Thüringens 2026?



Im vergangenen Jahr strahlten Sofiia Melnyk (l.), Emilia Burdyk (r.) und Nick Eberhardt als Thüringer Jugendmeisterinnen und Jugendmeister in den gastgewerblichen Berufen.

Am 07.05.2026 finden die Thüringer Jugendmeisterschaften in den gastgewerblichen Ausbildungsberufen statt. Details zur Ausschreibung und zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

---

## So klappt's mit dem Einstieg in den Arbeitsschutz - Einfache Lösungen für kleine Betriebe

Ganz gleich ob in Bäckereien, Fleischereien, der Gastronomie oder in Feinkost- und Lebensmittelmanufakturen – Arbeitsschutz ist ein Muss! Aber viele kleine Betriebe in den Nahrungsmittelgewerben stehen dabei vor den gleichen Herausforderungen: Der Zugang in den Arbeits- und Gesundheitsschutz wirkt komplex, Gefährdungsbeurteilungen fehlen oft, und die Organisation der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung wirft Fragen auf.

Mit zwei Angeboten zeigt die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN), wie der Einstieg dennoch unkompliziert gelingt. Besonders attraktiv für Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten ist das Kompetenzzentrenmodell (<https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/unsere-leistungen/arbeitsmedizinische-und-sicherheitstechnische-betreuung/kompetenzzentrenmodell>). In einer entsprechenden Online-Schulung oder einem Fernlehrgang qualifizieren sich Unternehmerinnen und Unternehmer, um ihren eigenen Beratungsbedarf zu erkennen. Sie können sich dann von Fachleuten der Zentren kostenfrei in allen Fragen des Arbeitsschutzes unterstützen lassen. Das macht eine praxisnahe, günstige Betreuung möglich – ohne weitere Kosten durch Dienstleister.

Mit der [digitalen Gefährdungsbeurteilung](#) im BGN-Extranet steht zudem ein Werkzeug bereit, das die gesetzlich geforderte Dokumentation erleichtert und rechtssicher unterstützt – per Laptop, Tablet oder Smartphone. So wird Arbeitsschutz auch für kleine Betriebe leicht machbar.

### **Weitere Informationen auf den Internetseiten der BGN:**

[Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung](#)  
[Kompetenzzentrenmodell](#)

---

## Seminartipp: Teamentwicklung & Teamführung am 10. März 2026



Zusammenarbeit funktioniert, wenn alle im Team den richtigen Platz einnehmen, sich vollwertig fühlen, unabhängig von der Position, die jeder in der Organisation hat. Im Seminarfokus stehen Teamdefinition, Kommunikation, Motivation und Teamvisionen.

Wann?: 10.03.2026 von 8:30 Uhr - 14:30 Uhr

Wo?: DEHOGA Thüringen  
KOMPETENZZENTRUM, Erfurt

Weitere Details finden Sie hier. Ihre Anmeldung senden Sie gern per Mail an [arlette.unger@dehoga-thueringen.de](mailto:arlette.unger@dehoga-thueringen.de).



”  
Ob der Digitale Euro im Alltag der Menschen ankommt, entscheidet sich an der Ladenkasse, Theke und Rezeption. Sein Erfolg ist kein Selbstläufer: Nur mit Nullgebühren für Transaktionen im Niedrigbetragssegment, sowie fixen Gebühren für sonstige Transaktionen wird der Digitale Euro die benötigte Akzeptanz bei Händlern und Kunden erzielen.“

**Otto Lindner**  
Vorsitzender Hotelverband Deutschland (IHA)

### Hotelverband spricht sich für Gebührenfreiheit bei Einführung des Digitalen Euro aus

Der Hotelverband Deutschland (IHA) begrüßt die Pläne zur Einführung des Digitalen Euro aus. Er bietet die Chance, die europäische Zahlungsverkehrsinfrastruktur zu stärken und die wirtschaftliche Souveränität der Europäischen Union auszubauen. Für eine erfolgreiche Markteinführung mahnt der Hotelverband praxistaugliche Rahmenbedingungen und Gebührenfreiheit bei Einführung des Digitalen Euro an.

[weiterlesen...](#)

## "Ist das fair?" - Thüringer Wirt wehrt sich gegen Krombacher Brauerei

Es geht um ein Darlehen von rund 3.000 Euro und einen aufgedrängten Bierverkauf in Höhe von rund 225.000 Euro. Laut dem Landgericht Siegen ist das sittenwidrig. Doch der Fall liegt jetzt bei der nächsthöheren Instanz und könnte dem Thüringer Gastronom finanziell das Genick brechen.

[Zum MDR-Beitrag](#)

---

### So kommen DEHOGA Mitglieder an die neue oneDEHOGA-App

- DEHOGA-Thüringen-Mitgliedsnummer und Postleitzahl bereithalten
- QR-Code mit dem Handy scannen (gültig für Android- und Apple-Geräte) oder auf [onedehoga.de/app-download/](https://onedehoga.de/app-download/) gehen
- oneDEHOGA-App aus dem App-Store herunterladen



## Fragen und Antworten zur Aktivrente

Das Bundesfinanzministerium hat aktuell (6.2.2026) einen [Fragen- und Antworten-Katalog \(FAQ\)](#) zur Aktivrente veröffentlicht. Das Ministerium beantwortet die Fragen, welche insbesondere Arbeitnehmer stellen, jedoch Arbeitgeber damit auch betroffen sein können.

Bei dem Fragen- und Antworten-Katalog handelt es sich lediglich um eine Orientierungshilfe und nicht um eine Verwaltungsanweisung. Die Informationen haben keine Rechts- oder Bindungswirkung. Die Entscheidung im konkreten Einzelfall bleibt immer dem zuständigen Finanzamt vorbehalten.

---

### Außerordentliche Kündigung wegen unentschuldigtem Fehlen - Arbeitnehmerkündigung per WhatsApp unwirksam

Die Kommunikation über Messinger-Dienste ist gang und gäbe. Darüber werden beispielsweise Dienstpläne bekanntgegeben, Krankenscheine an Arbeitgeber verschickt etc. Mitunter kündigen auch Mitarbeiter per WhatsApp. Nicht selten streiten dann die Arbeitsvertragspartner vor Gericht um die Wirksamkeit einer so übermittelten Kündigung, wie der nachfolgende Fall aufzeigt.

Ein Mitarbeiter einer Sicherheitsfirma schickte ein Foto seiner handschriftlichen Kündigung an die Firma. Per Post schickte er die Kündigung allerdings nicht nach. Der Arbeitgeber bestätigte die via WhatsApp übermittelte Kündigung des Mitarbeiters schriftlich mit sofortiger Wirkung und forderte ihn auf, seine Dienstkleidung u.a. abzugeben.

Der Mitarbeiter berief sich sodann darauf, dass seine Kündigung formunwirksam sei und das Arbeitsverhältnis fortbesteht.

Zur Arbeit erschien der Mitarbeiter aber nicht mehr. Daraufhin kündigte der Arbeitgeber fristlos und kürzte zudem Entgelt für die Fehlzeiten.

Dagegen klagte der Mitarbeiter. Das Arbeitsgericht wies die Kündigungsschutzklage ab. Das Gericht wies darauf hin, dass der Mitarbeiter trotz der schriftlichen Kündigungsbestätigung des Arbeitgebers zur Arbeit hätte erscheinen müssen. Seine Eigenkündigung sei nichtig, da sie nicht schriftlich (per Post) dem Arbeitgeber zugegangen ist. Die außerordentliche Kündigung des Arbeitgebers sei wirksam, da der Mitarbeiter unentschuldig gefehlt habe.

Der Mitarbeiter legte Berufung gegen das klageabweisende Urteil ein. Im Ergebnis unterlag der Arbeitgeber. Das Landesarbeitsgericht führte u.a. aus.

„(...) Das unentschuldigte Fehlen eines Arbeitnehmers für die Dauer eines ganzen Arbeitstages ohne ausreichende Information des Arbeitgebers kann im Wiederholungsfall nach einschlägiger Abmahnung je nach den Umständen "an sich" geeignet sein, eine außerordentliche Kündigung zu begründen.

Im Kündigungsschutzprozess obliegt dem kündigenden Arbeitgeber die volle Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Kündigungsgrundes. Den Arbeitgeber trifft die Darlegungs- und Beweislast auch für diejenigen Tatsachen, die einen vom Gekündigten behaupteten Rechtfertigungsgrund ausschließen. Im Falle des Fernbleibens von der Arbeit obliegt dem Arbeitgeber nicht nur der Nachweis dafür, dass der Arbeitnehmer überhaupt gefehlt hat, sondern auch dafür, dass er unentschuldig gefehlt hat, also z.B. die vom Arbeitnehmer behauptete Krankheit nicht vorliegt. (...)“

Das Gericht hat den Arbeitgeber zur Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsrechtsstreits verurteilt.

(Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22. Dezember 2022 – 5 Sa 408/21 – rechtskräftig)

Anmerkungen:

Kündigungsrechtsstreitigkeiten können im Einzelfall mit einem erheblichen Prozessrisiko für den Arbeitgeber verbunden sein. Vor dem Ausspruch von Arbeitgeberkündigungen ist daher eine fachkundige Beratung zu empfehlen.

Ihre DEHOGA Rechtsberatung hilft Ihnen gern weiter.



**DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt**

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: [info@dehoga-thueringen.de](mailto:info@dehoga-thueringen.de)

[Abmeldelink](#)